

906/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Glawischnig, Freundinnen und Freunde haben am 6. Juni 2000 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 887/J betreffend „Biosafety - Protokoll“ gerichtet. Ich beehre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

Österreich hat gemeinsam mit den anderen EU - Staaten sowie der EU - Kommission das Biosafety - Protokoll zur Konvention über die biologische Vielfalt im Rahmen der 5. Konferenz der Vertragsparteien der Konvention über die biologische Vielfalt am Mittwoch, dem 24. Mai 2000 in Nairobi unterzeichnet. Die Unterzeichnung erfolgte durch Botschafter Mag. Franz Hörlberger, ÖV Nairobi.

ad 2 und 3

So wie alle anderen EU - Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission beabsichtigt Österreich eine rasche Ratifikation des Biosafety - Protokolls durch Umsetzung in nationales Recht. Dies wurde in den EU - Ratsschlussfolgerungen vom Mai 2000 festgelegt und anlässlich der Unterzeichnung des Protokolls am 24. Mai 2000 bekräftigt.

Das Protokoll wurde seitens der EU durch die jeweilige Präsidentschaft bzw. die Europäische Kommission mit einer Stimme verhandelt, nachdem die EU - Positionen in vorangegangenen EU - Koordinationstreffen festgelegt worden sind. Da die Bestimmungen des Protokolls direkte Wirkung auf die gemeinschaftlichen EU - Regelungen im Bereich Gentechnik haben, kann eine Ratifikation durch die einzelnen Mitgliedsstaaten erst nach Analyse der notwendigen rechtlichen Änderungen auf Gemeinschaftsebene und der gegebenenfalls erfolgten Änderungen der EU - Regelungen erfolgen. Die Europäische Kommission analysiert derzeit die Auswirkungen des Protokolls auf das Gemeinschaftsrecht und wird danach Vorschläge zur Ratifikation durch die Europäische Union vorlegen.

ad 4

Die durch das Protokoll vorzunehmenden Änderungen im Gemeinschaftsrecht werden vollinhaltlich durch Österreich, beispielsweise im Rahmen einer Änderung des Gentechnikgesetzes, umzusetzen sein. In der Interimsphase vor dem Inkrafttreten des Protokolls arbeitet Österreich aktiv im Rahmen der EU - Koordination mit und unterbreitet inhaltliche Vorschläge zur Vorbereitung des ersten Treffens der Vertragsparteien. Im Zuge von „Kapazitätsbildungsprojekten“ werden Länder, die ihre Infrastruktur und Expertise im Gebiet der biologischen Sicherheit erst aufbauen, wie die Länder Zentral - und Osteuropas, von Österreich entsprechend beraten.

ad 5

So wie die derzeit geltende EU - Richtlinie 90/220/EWG und das österreichische Gentechnikgesetz sieht auch das gegenständliche Protokoll Risikoabschätzungen und Entscheidungen für grenzüberschreitende Transfers von GVO's „von Fall zu Fall vor“. Das Protokoll ändert nichts an der grundsätzlichen Handhabung von Freisetzungen (nationale Zuständigkeit auf der Basis der EU - Richtlinie 90/220/EWG) und dem Inverkehrbringen von GVO's (Gemeinschaftsverfahren zur Entscheidung

nach der RL 90/220/EWG mit einer "Schutzklausel" - derzeit Artikel 16 der RL - im Falle weiterer Sicherheitsbedenken eines Mitgliedsstaates). Zukünftige Entscheidungen werden von der Umsetzung und Handhabung des im Protokoll verankerten Vorsorgeprinzips abhängen.